

04te005

Satzung der Stadt Flensburg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. 07. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) hat die Ratsversammlung der Stadt Flensburg in ihrer Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerin des Rettungsdienstes und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Stadt Flensburg ist gem. § 6 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz Träger des Rettungsdienstes für ihr Stadtgebiet.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Flensburg.
- (3) Weiterhin findet die Satzung gem. dem mit dem Kreis Schleswig-Flensburg geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 28.10.98/04.11.98 für den Bereich folgender Gemeinden Anwendung:
 - ◆ Freienwill, Handewitt, Harrislee, Hürup, Jarplund-Weding, Sankelmark, Tastrup (identisch mit den jeweiligen Gemeindegrenzen), zugeordnet zur Rettungswache Flensburg-Mitte,
 - ◆ die Stadt Glückburg (Ostsee) sowie die Gemeinden Maasbüll, Munkbrarup, Ringsberg und Wees, zugeordnet zur Rettungswache Flensburg-Ost.

- 2 -

§ 2

Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch die Stadt in ihrem Rettungsdienstbereich; als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 Abs. 2 und 3 genannte Gebiet. Zum Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).

§ 3

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Antritt der Einsatzfahrt und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt vereinbart gem. § 8a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für ihren Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern.

§ 5**Abrechnung der Benutzungsentgelte**

- (1) Bei vermutlichen Sozialleistungsberechtigten wird mit den Sozialleistungsträgern die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt durch einen Leistungsbescheid an die Benutzerin oder den Benutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung (Auszug aus der Entgeltvereinbarung nach § 4) werden durch die Stadt nach den Regelungen ihrer Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung durch einen Leistungsbescheid vier Wochen, im Übrigen gilt die Entgeltvereinbarung (§ 4).
- (4) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

§ 6**Inkrafttreten dieser Satzung,
Außerkräfttreten der Rettungsdienstgebührensatzung**

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06. 11. 2001) am 18. Dezember 2003 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 01.01.2001 außer Kraft.

Flensburg, 12. Januar 2004



Hermann Stell
Oberbürgermeister

